

Förderverein der Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig, Jungmannstr. 5, 04159 Leipzig.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung von Bildung, Erziehung, Sozialkompetenzen und Berufsvorbereitung an der Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig.

Der Verein fördert und unterstützt:

- 1. projektbezogene Schulausflüge und Klassenfahrten
- 2. die Organisation und Durchführung von gemeinsamen kulturellen Projekten und Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrern und Eltern
- 3. schulische Veranstaltungen und Projekte auf sportlichem und künstlerischem Gebiet
- 4. die Organisation und Durchführung schulischer Feierlichkeiten, Wett-bewerben, Schülerolympiaden u. ä.
- 5. Projekte, die die Zusammenarbeit der Paul-Robeson-Oberschule Leipzig mit anderen regionalen und überregionalen Einrichtungen und den Kontakt zur Öffentlichkeit verstärken
- 6. die Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Gegenständen, die der Erziehung, Bildung und Entwicklung der Schüler an der Paul-Robeson-Oberschule Leipzig dienen. Alle angeschafften Gegenstände werden Eigentum der Paul-Robeson-Oberschule Leipzig, sofern sich der Verein nicht ausdrücklich das Eigentum vorbehält.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch überweisen des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden i.d.R. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird den Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzende/n
- der/dem 2. Vorsitzende/n
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- zwei Kassenprüfern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im IV. Quartal einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ändern des Vereinszweckes und der Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für welche die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sachanlagen an die Stadt Leipzig als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 für die Paul-Robeson-Schule Oberschule der Stadt Leipzig zu verwenden hat.